Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.

Caritasverband Freiburg-Stadt e. V.

Satzung

Satzung des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e. V.

Gliederung

		Seite
§ 1:	Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2:	Gemeinnützigkeit	3
§ 3:	Organisation des Verbandes	3
§ 4:	Aufgaben des Verbandes	3
§ 5:	Mitglieder des Verbandes	4
§ 6:	Mitgliedschaft	5
§ 7:	Organe des Verbandes	6
§ 8:	Vorstand	6
§ 9:	Aufgaben und Rechtsstellung des Vorstandes	7
§ 10:	Geschäftsstelle	8
§ 11:	Aufsichtsrat	8
§ 12:	Aufgaben des Aufsichtsrates	9
§ 13:	Geschäftsordnung und Sitzungen des Aufsichtsrates	10
§ 14:	Vertreterversammlung	10
§ 15:	Aufgaben der Vertreterversammlung	11
§ 16:	Innere Ordnung und Sitzungen der Vertreterversammlung	11
§ 17:	Genehmigungsvorbehalte	12
§ 18:	Jahresabschluss, Prüfung	13
§ 19:	Haftungsbeschränkung	14
§ 20:	Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes	14
§ 21:	Bischöfliche Aufsicht	14
§ 22:	Vollzugsbestimmung	15

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Freiburg-Stadt e. V."

(2) Der Caritasverband Freiburg-Stadt e. V. ist die vom Erzbischof von Freiburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Liebestätigkeit auf örtlicher Verbandsebene. Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg.

(3) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.
Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" ab.

(4) Der Verband wendet die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sowie evtl. weitere vom Erzbischof von Freiburg zu diesem Themenbereich erlassenen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.

(5) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

(6) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

(7) Sitz des Verbandes ist Freiburg.

(8) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(9) Das Verbandsgebiet umfasst den Bereich der Stadt Freiburg. Der Verband kann sich in einzelnen Tätigkeitsfeldern über das Verbandsgebiet hinaus ausdehnen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation des Verbandes

(1) Die in den römisch-katholischen Kirchengemeinden und Dekanaten gebildeten Ausschüsse für Caritas, die Gruppen für soziale Dienste und caritativen Vereinigungen arbeiten mit dem Verband zusammen.

(2) Dem Verband sind die im Verbandsbereich tätigen katholischen caritativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen.

(3) Die bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung können innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband widmet sich den Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

(2) Er soll insbesondere

1. die Caritas der römisch-katholischen Kirchengemeinden sowie die ehrenamtliche Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;
2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe mitwirken;

3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
5. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
6. sich der Heimatpflege bzw. Ortsverschönerung widmen;
7. die Öffentlichkeit informieren.

(3) Der Verband kann Träger von ambulanten Diensten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe sein.

(4) Die caritativen Aufgaben können vom Verband auch in selbständigen Rechtsformen sowie in Kooperation mit anderen Rechtsträgern erfüllt werden.

(5) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

§ 5 Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der Katholischen Kirche mitwirken.

(3) Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die
- als Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche erfüllen;
- als Vereinigung sozial-caritative Aufgaben der Katholischen Kirche wahrnehmen.

(4) Die römisch-katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets sind korporative Mitglieder des Verbandes.

(5) Die korporativen Mitglieder gemäß § 5 Absatz 3 sind verpflichtet, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" abzuschließen und Mitar-

beitervertretungen nach der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden.

(6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten vertreten.
Die assoziierten Träger und Gruppierungen haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbandes.

(7) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 5 Absätze 2, 3 und 4 werden durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.

(8) Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 5 Absätze 2 und 3 sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat; er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

(2) Über die Aufnahme korporativer Mitglieder, außer den in § 5 Absatz 4 genannten, und assoziierter Träger und Gruppierungen entscheidet der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. im Einvernehmen mit dem Verband.

(3) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Vertreterversammlung des Verbandes festgesetzt. Die Regelung der Mitgliedsbeiträge für die korporativen Mitglieder und die Beiträge der assoziierten Träger und Gruppierungen erfolgt durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

(4) Die persönlichen Mitglieder können ihre Mitgliedspflichten durch Zahlung eines von der Vertreterversammlung festgesetzten jährlichen Betrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit, sowie durch ideelle oder sonstige Förderung der Caritas erfüllen.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;

2. beim Tod eines persönlichen Mitglieds;
3. bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
4. durch Ausschluss eines Mitglieds
   - bei Wegfall oder Nichterfüllung der Voraussetzungen und Pflichten für eine korporative Mitgliedschaft;
   - wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens;
   - bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages;

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid.

(6) Einzelregelungen der Mitgliedschaft trifft der Aufsichtsrat.

§ 7 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Vertreterversammlung

(2) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter[1] des Verbandes können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vertreterversammlung sein.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden.
- Bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat gewählt und bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt und bestellt und abgewählt und abberufen. Dem Aufsichtsrat obliegt auch die Begründung und Beendigung der

[1] Von den im Text dieser Satzung in männlicher Form aufgeführten Personenbezeichnungen werden gleichermaßen auch weibliche Personen mit umfasst.

Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes. Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen sowie beim Abschluss der vom Aufsichtsrat zuvor behandelten Dienstverträge der Vorstandsmitglieder wird der Verband durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt bis zu sechs Jahre. Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestellt der Aufsichtsrat unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied.

(4) Die Befristung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht für den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits berufenen Vorstand. Sein Vorstandsamt endet jedoch mit Beendigung seines bestehenden Arbeitsverhältnisses.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 9 Aufgaben und Rechtsstellung des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze, der Satzung, der Anstellungsverträge und der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung.

(2) In den Fällen des § 12 Absatz 2 bedarf der Vorstand mit Wirkung im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

(3) Der Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Besteht der Vorstand nur aus einem Vorstandsmitglied, so wird der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch dieses vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Vorstandsmitgliedern, wird der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand kann mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates anderen Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmachten erteilen.

§ 10 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält zur Wahrnehmung seiner Geschäfte eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
3. zwei natürlichen Personen, die von der Vertreterversammlung gewählt werden;
4. drei natürlichen Personen, die vom Aufsichtsrat gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig, notwendige Auslagen werden ersetzt. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Vertreterversammlung.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 3 werden von der Vertreterversammlung gewählt.

(4) Die drei weiteren Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 4 müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Aufsichtsrates von diesem gewählt werden.

(5) Dem Aufsichtsrat soll ein Geistlicher (Priester oder Diakon) aus dem Verbandsgebiet angehören. Dieser wird von der Vertreterversammlung als Mitglied gemäß Absatz 1 Ziffer 1, 2 oder 3 gewählt. Ein Mitglied des Aufsichtsrates muss die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Ihr Amt erlischt nach der Wahl der Mitglieder des neuen Aufsichtsrates mit dem Monatsersten nach der Genehmigung der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 4. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so wählt der Aufsichtsrat auf seiner nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Aufsichtsrat.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Überwachung umfasst auch das Recht des Aufsichtsrates zur Beratung.

(2) Der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrates bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes (§ 9 Abs. 2)

1. die Wirtschaftspläne einschließlich der mit ihnen zusammen zu erstellenden Unterlagen wie Investitionspläne und Stellenpläne. Sie sind vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr zeitig im Voraus aufzustellen und danach mindestens zweimal während des Geschäftsjahrs für das jeweilige Restgeschäftsjahr im voraus fortzuschreiben.
2. Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, Abschluss und Veränderung von Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsgesellschaften;
3. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
4. Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungswert € 100.000,00 übersteigt;
5. Aufnahme von Darlehen von mehr als € 20.000,00, Übernahme von Bürgschafts- und Wechselverbindlichkeiten;
6. Vornahme von Baumaßnahmen sowie von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von € 200.000,00 überschritten wird;
7. besondere Geschäfte und Maßnahmen, zu denen der Aufsichtsrat sich im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat.

(3) Der Aufsichtsrat ist außerdem zuständig für:

1. die Wahl und Bestellung sowie die Abwahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Absatz 1 und die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes;
2. die Wahl der weiteren Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 4;
3. die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen;
4. die Wahl des Abschlussprüfers und die Festlegung des Prüfungsumfanges;
5. die Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
6. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes;
7. der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses;
8. die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses
9. die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Geschäftsordnung und Sitzungen des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:

1. dem Stadtdekan, dem Vorsitzenden der Katholischen Gesamtkirchengemeinde sowie dem Geschäftsführer der Katholischen Gesamtkirchengemeinde.
   Ist der Stadtdekan und/oder der Vorsitzende der Katholischen Gesamtkirchengemeinde auch Leiter einer Kirchengemeinde, entsendet die beauftragte Kirchengemeinde einen von ihrem Stiftungsrat berufenen Vertreter;
   ist der Stadtdekan gleichzeitig auch Vorsitzender der Gesamtkirchengemeinde, vertritt ihn als Mitglied ein von ihm berufenes Mitglied des Verwaltungsausschusses der Gesamtkirchengemeinde;
2. aus Vertretern der römisch-katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebietes, die von diesen berufen werden. Römisch-katholische Kirchengemeinden, die nur zum Teil auf dem Verbandsgebiet liegen, berufen Vertreter des auf dem Verbandsgebiet liegenden Gemeindeteils. Jede römisch-katholische Kirchengemeinde, die vollständig oder zum Teil auf dem Verbandsgebiet liegt, entsendet ungeachtet der Anzahl der ihr angehörenden Katholiken einen Vertreter und zusätzlich je angefangenen fünf vom Hundert der ihr angehörenden Katholiken des Verbandsgebietes an der Gesamtzahl der Katholiken des Verbandsgebietes einen weiteren Vertreter.
3. je einem Vertreter der dem Verband angeschlossenen Fachverbände, der von diesen berufen wird;
4. je einem Vertreter der caritativen Orden, Kongregationen und katholischen Schwesterngemeinschaften, die im Verbandsgebiet eine Niederlassung haben und von diesen berufen werden;
5. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbandes, der von diesen berufen wird;
6. bis zu 10 von den persönlichen Mitgliedern des Verbandes berufenen Vertretern.

(2) Die Anzahl der Katholiken der römisch-katholischen Kirchengemeinden gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 2 richtet sich nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Sitzungseinberufung gültigen Personal-Schematismus der Erzdiözese Freiburg.

(3) Die assoziierten Träger und Gruppierungen können an den Sitzungen der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 15 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl der von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates;
2. die Wahl des Vertreters für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.;
3. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
4. die Entlastung des Aufsichtsrates;
5. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
6. die Entscheidung über die Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform;
9. die Beratung über Grundfragen der Caritas;
10. die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;
11. die Beratung über die Koordination der caritativen Aktivitäten im Verbandsgebiet.

§ 16 Innere Ordnung und Sitzungen der Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder dies von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder des Verbandes oder vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. verlangt wird.

(3) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufen. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung des Verbandes teilzunehmen.

(4) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen. Dieser legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden, wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung jedoch spätestens bis zu Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt.

(5) Die in § 14 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 6 aufgeführten Vertreter haben jeweils eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Vertreter der römisch-katholischen Kirchengemeinden gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 2 haben jeweils eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist auf einen anderen Vertreter derselben römisch-katholischen Kirchengemeinde übertragbar. Innerhalb einer römisch-katholischen Kirchengemeinde kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 16 Absatz 7). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Vertreter beantragt wird.

(6) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Muss eine Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter gegeben. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(7) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbandes sowie Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Vertreter unter Beachtung von § 20 beschlossen werden.

(8) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken; sofern im Einzelfall der Betrag von € 500.000,00 überschritten wird;
2. Aufnahme, Übernahme und Hingabe von Darlehen und Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von € 300.000,00 überschritten wird;
3. Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und die Bestellung und Abberufung sowie Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
4. Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
5. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Verbandes;
6. Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform;
7. Änderung von Verbandsgrenzen und Aufnahme neuer Tätigkeiten über das Verbandsgebiet hinaus.

(2) Folgende Maßnahmen und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Innenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.:

1. Vornahme von Baumaßnahmen sowie Vornahme von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von € 600.000,00 überschritten wird;
2. Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) sofern im Einzelfall der Betrag von € 300.000,00 überschritten wird;
3. Abschluss von Miet-, Leasing und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall der Jahresbetrag von € 400.000,00 überschritten wird;
4. Gründung, Übernahme und Auflösung von juristischen Personen (insbesondere GmbH, Stiftung, Verein) und die Beteiligung an diesen sowie die Hingabe oder Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen auf diese, sofern im Einzelfall der Betrag von € 150.000,00 überschritten wird;
5. Hingabe von Schenkungen sowie die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen, sofern im Einzelfall der Betrag von € 100.000,00 überschritten wird.

§ 18 Jahresabschluss, Prüfung

Der Verband ist verpflichtet,

1. den Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen;

2. die Verbandsgeschäftsführung prüfen zu lassen;
3. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. vorzulegen;
4. die Buchhaltung, den Jahresabschluss und die Verbandsgeschäftsführung durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.

§ 19 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform, bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. Zu einer Vertreterversammlung zur Auflösung oder Umwandlung des Verbandes ist der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. einzuladen.

(2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Bischöfliche Aufsicht

(1) Der Verein ist ein Privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).

(2) Folgende Beschlüsse des Vereins bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg gemäß cann. 299 und 305 CIC:
   a) Einrichtung und Auflösung des Vereins
   b) Änderung der Satzung
   c) Bestellung von Geistlichen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern zu Mitgliedern des Vorstands

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 wird über den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. beantragt.

§ 22 Vollzugsbestimmung

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Vertreterversammlung den Aufsichtsrat, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen. Der Beschluss der Änderungen durch den Aufsichtsrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Freiburg, den 10. Mai 2022

Weihbischof Dr. Christian Würtz Vorsitzender des Aufsichtsrates	Dr. Rainer Gantert Vorsitzender des Vorstandes	Frank Barrois Vorstand

caritas

Caritasverband
für die Erzdiözese
Freiburg e.V.

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Postfach 10 01 40, 79120 Freiburg i. Br.

Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.
Herrenstr. 6
79098 Freiburg

Vorstand

Weihbischof-Gnädinger-Haus
Alois-Eckert-Str. 6 · 79111 Freiburg
Postfach 10 01 40 · 79120 Freiburg
Telefon 0761 8974-0
www.dicvfreiburg.caritas.de

Ihre Ansprechpartner/innen:

Frank Wolf, Justiziar – Abteilungsleitung
Telefon: 0761 8974-160
E-Mail: wolf@caritas-dicv-fr.de

Claudia Mühl, Referentin Justiziariat
Telefon: 0761 8974-166
E-Mail: muehl@caritas-dicv-fr.de

Heike Scherer, Assistenz Justiziariat
Telefon: 0761 8974-164
E-Mail: scherer@caritas-dicv-fr.de
Telefax: 0761 8974-386

Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.
Satzungsänderung vom 10.05.2022

GENEHMIGUNG

Der Caritasverband Freiburg-Stadt e.V. hat am 10.05.2022 eine Vertreterversammlung abgehalten und die Satzung geändert. Mit Schreiben vom 05.08.2022 wurde die Genehmigung des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e.V. zur Änderung der Satzung beantragt.

Durch die Satzungsänderung wurde die Anwendung der Regelungstexte des Erzbischofs von Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch in § 1 Ziffer 4 aufgenommen. Weiter wurde in § 4 der Verbandszweck erweitert und hierzu als neue Ziffer 6 die Heimatpflege bzw. Ortsverschönerung aufgenommen damit die Quartiersarbeit umfasst ist.

Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. genehmigt unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V. die Satzungsänderung vom 10.05.2022.

Freiburg, 27.09.2022

Für den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Birgit Schaer
Vorständin

i. V. Claudia Mühl
Referentin Justiziariat

Erzdiözese
Freiburg

GENEHMIGUNG

AZ: 08.33#7[393]2022/71815

Die Satzung des kirchlichen Vereins

Caritasverband Freiburg-Stadt e. V.

Herrenstraße 6

79098 Freiburg

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2022 wird hiermit nach § 21 Abs. 2 lit. b) der Vereinssatzung genehmigt.

Freiburg i. Br., den 11. Oktober 2022

Erzbischöfliches Ordinariat
Justitiariat
Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht

Patrick Bleile
Erzbischöflicher Oberfinanzrat
Referatsleiter Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht